



Reglement für die öffentliche Bibliothek der Stadt Schlieren

(vom 21. Dezember 2015)

nachgeführt bis 4. Dezember 2017

SKR Nr. 5.20

A. Allgemeines

§ 1 Name und Rechtsträger

Unter der Bezeichnung „Bibliothek Schlieren“ betreibt die Stadt Schlieren eine öffentliche Bibliothek.

§ 2 Zweck und Auftrag

¹ Die Bibliothek Schlieren ist ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb und dient der Information, Unterhaltung, Begegnung, Kultur und dem Wissen.

² Mit ihrem Angebot werden Allgemeinbildung, Lesekultur sowie Sprach- und Medienkompetenz in der gesamten Bevölkerung, im Speziellen auch für Kinder und Jugendliche, gefördert und ein Beitrag an die Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen geleistet.

§ 3 Benutzerkreis

Die Bibliothek Schlieren steht allen Interessierten offen. Bei Personen ohne dauerhaften Wohnsitz kann die Ausleihe eingeschränkt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bestand und Dienstleistungen

¹ Die Bibliothek Schlieren unterhält einen aktuellen Medienbestand, der erschlossen und attraktiv präsentiert wird. Elektronische Medien werden über zeitgemässe online-Instrumente zur Verfügung gestellt. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert, neue Entwicklungen im Bereich der Medien und Informationstechnologien werden aktiv aufgenommen.

² Die Bibliothek Schlieren richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB). Sie bietet Arbeitsplätze und Infrastruktur zum selbständigen Lesen und Lernen. Führungen, Schulungen, insbesondere für die Schulen von Schlieren, und Veranstaltungen dienen der Bestandesvermittlung und Wissensvernetzung.

B. Organisation und Benutzung

Die Organisation richtet sich nach dem Verwaltungsreglement der Stadt Schlieren.

§ 5 Administration

Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises wird ein persönlicher Benutzungsausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Namens- oder Adressänderungen sowie der Verlust des Benutzungsausweises sind umgehend dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.

§ 6 Benutzung

Es können höchstens 20 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Die Ausleihdauer beträgt vier Wochen, für DVDs eine Woche. Alle Medien können verlängert werden, sofern keine Reservationen vorliegen.

§ 7 Gebühren

¹ Für die Ausleihe der Medien wird eine Gebühr erhoben.

² Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung (zuzüglich Bearbeitungskosten) in Rechnung gestellt.

³ Die Gebühren sind im Gebührentarif der Stadt Schlieren (SKR Nr. 9.11) ersichtlich. ¹⁾

§ 8 Haftung

¹ Kundinnen und Kunden sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet. Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien oder des Benutzungsausweises werden die Kosten in Rechnung gestellt.

² Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

³ Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliothekbetriebes sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.

C. Finanzen

§ 9 Laufender Betrieb

Die laufenden Betriebskosten werden gedeckt durch:

- Jährliche Beiträge der Stadt Schlieren
- Beiträge Dritter
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Benutzungs-, Säumnis- und Mahngebühren

§ 10 Rechnungsführung

Die Rechnung ist Bestandteil der Verwaltungsrechnung der Stadt Schlieren.

D. Vollzug

§ 11 Rekursinstanz

Gegen Entscheide, die auf dem vorliegenden Reglement beruhen, kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

§ 12 Fachinstanz

Fachinstanz ist die Fachstelle Bibliotheken (Bildungsdirektion Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung)

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkraftsetzung

Das Reglement für die öffentliche Bibliothek der Stadt Schlieren tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Stadtrat Schlieren

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin

¹⁾ Teilrevision gemäss SRB vom 4. Dezember 2017. In Kraft seit 1. Januar 2018.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	1
§ 1 Name und Rechtsträger	1
§ 2 Zweck und Auftrag	1
§ 3 Benutzerkreis	1
§ 4 Bestand und Dienstleistungen	1
B. Organisation und Benutzung	1
§ 5 Administration	1
§ 6 Benutzung	2
§ 7 Gebühren	2
§ 8 Haftung	2
C. Finanzen	2
§ 9 Laufender Betrieb	2
§ 10 Rechnungsführung	2
D. Vollzug	2
§ 11 Rekursinstanz	2
§ 12 Fachinstanz	2
E. Schlussbestimmungen	3
§ 13 Inkraftsetzung	3